

II-1772 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.27.215-PrM/71

822/A.B.
zu 822/J.
Präs. am 13. Sep. 1971

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr.822/J
an die Bundesregierung betreffend
Maßnahmen der Bundesregierung für
die weibliche Bevölkerung Öster-
reichs

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing.Karl WALDBRUNNER,
lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hertha WINKLER und Ge-
nossen haben am 15.Juli 1971 unter der Nr.822/J an die Bundes-
regierung eine Anfrage, betreffend Maßnahmen der Bundesregie-
rung für die weibliche Bevölkerung Österreichs gerichtet, die
folgenden Wortlaut hat:

"Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71 wur-
den an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpellationen
betreffend die Durchführung der Regierungserklärung gerichtet.
Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März und April 1971
von den befragten Regierungsmitgliedern in sehr ausführlicher
Weise - getrennt nach Ressorts - beantwortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregie-
rung ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungs-
programmes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bun-
desregierung von besonderer Bedeutung für die weibliche Be-
völkerung Österreichs sind, stellen die unterzeichneten Abge-
ordneten an die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehen-
de

A n f r a g e .

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der Bundesre-
gierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirklichung
der Regierungserklärung oder über die Regierungserklärung hin-
ausgehend gesetzt, die für die weibliche Bevölkerung Öster-
reichs von Bedeutung sind?"

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienenden Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu realisieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes wurden stets intensiv geführt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmitsgliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und diese - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusammengefaßt.

1. Bundesministerium für Justiz:

Am 1. Juli 1971 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Kraft getreten, das der Nationalrat am 30. Oktober 1970 beschlossen hat. Dieses Bundesgesetz hat den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes dem des ehelichen Kindes angeglichen und dadurch verbessert. Dies bedeutet, da der Vater stärker herangezogen wird, eine wesentliche wirtschaftliche Entlastung der unehelichen Mutter. Der Mutter ist jetzt ein Anspruch darauf eingeräumt, zum Vormund ihres unehelichen Kindes bestellt zu werden.

Das Bundesministerium für Justiz bereitet - nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens - den Entwurf einer Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes vor. Eine der wesentlichen Neuerungen, die dieser Gesetzesentwurf vorsieht, soll die Beseitigung der väterlichen Gewalt und damit die der Vorrangstellung des Mannes in der Familie sein. Statt von der väterlichen Gewalt spricht der Gesetzesentwurf von den Rechten und Pflichten des Vaters und der Mutter. Allein auf Grund dieser Änderung werden die Rechte der Mutter in der Familie wesentlich gestärkt werden. Dazu soll kommen, daß im Fall der Scheidung der Ehe der Elternteil, in dessen Pflege und Erziehung die Kinder belassen werden - in der Regel ist das die Mutter - , mit den elterlichen Rechten allein ausgestattet werden soll.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen

- 3 -

Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes übermittelt. Diese sieht eine Verbesserung des Ehegattenerbrechts vor; der überlebende Ehegatte soll nicht nur eine größere Erbportion erhalten sondern auch ein Pflichtteilsrecht. Die Vermutung, daß der Erwerb während der Ehe vom Mann stamme (§ 1237 letzter Satz ABGB) soll beseitigt werden. Der während der Ehe erarbeitete Vermögenszuwachs soll bei einer Auflösung der Ehe geteilt werden. Alle diese Regelungen gelten zwar in gleicher Weise für beide Ehegatten, sie werden aber in der Regel in erster Linie der Ehefrau zugute kommen, weil in der Mehrzahl der Mann vor der Frau stirbt und, was den Vermögenszuwachs betrifft, vielfach doch der Mann den größeren Vermögenszuwachs für sich buchen kann.

Am 30. Juni 1971 hat der Nationalrat ein vom Bundesministerium für Justiz vorbereitetes Bundesgesetz beschlossen, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird. Darin ist vorgesehen, daß eine weibliche Dienstnehmerin Anspruch auf die halbe Abfertigung hat, wenn sie innerhalb der Schutzfrist oder - bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs - innerhalb von 6 Monaten nach der Niederkunft ihr Dienstverhältnis löst, sofern das Dienstverhältnis mindestens 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Das im vorigen Absatz Gesagte gilt sinngemäß für das Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird.

2. Bundesministerium für soziale Verwaltung:

Sozialversicherung:

Die Regierungserklärung, soweit sie diese Materie betrifft, hat an erster Stelle die Verwirklichung einer Reihe von seit langem anstehenden Forderungen angekündigt, darunter die Erhöhung der Witwenpension auf 60 v.H. der Versichertenpension und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Ausgleichszulage. Die mit 1. Jänner 1971 in Kraft getretene 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 385/70, die 19. Novelle zum Gewerblichen Selbstständigen Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 386/70 und die 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 389/70 haben diesen Programmpunkt bereits in die Tat umgesetzt.

- 4 -

Mit Wirksamkeitsbeginn ab 1. Juli 1971 wurden die Witwenpensionen nach dem ASVG, GSPVG und B-PVG auf 60 v.H. der Versichertenpension erhöht. Die Witwenpension beträgt mindestens 30 v.H. der Bemessungsgrundlage, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mindestens 33,6 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Diese Erhöhung kommt in vollem Ausmaß in erster Linie jenen Witwen zu, die von der Witwenpension allein ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten müssen. Es ist vorgesehen, daß die Witwenpension höchstens mit einem Sechstel ihres Ausmaßes ruht, wenn sonstige Einkünfte vorliegen, die einen für 1971 mit 1.340 S monatlich festgesetzten Grenzbetrag übersteigen. Dieser Betrag wird jährlich mit der Richtzahl vervielfacht. Bestimmte Einkommensarten lassen jedoch das Ausmaß der Witwenpension unberührt. So bleiben ab 1. Juli 1971 neben den bereits bisher unberücksichtigt bleibenden Einkünften die Grund- und Elternrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz sowie ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten zur Gänze außer Betracht. Außerdem werden auch alle Bezüge der Witwe, die sie im Hinblick auf die Witwenschaft erhält oder die ihr vom Dienstgeber des verstorbenen Versicherten zugewendet werden, nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Witwenpensionen wurde auch der Ausgleichszulagenrichtsatz für Witwenpensionsbeziehinnen ab 1. Juli 1971 über die auf Grund der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 1971 wirksam gewordene Nachziehung hinaus erhöht.

Die Neuregelung über das Ausmaß der Witwenpension war auch Anlaß für eine Änderung der Bestimmungen über Abfertigung und Wiederaufleben einer wegen Wiederverehelichung abgefertigten Witwenpension. Damit wurden die durch die bisherige Rechtslage verursachten Unzukämmlichkeiten beseitigt und eine Reihe von Verbesserungen hinsichtlich der Abfertigung und des Wiederauflebens der Witwenpension eingeführt. Eine gleichartige Regelung ist auch in der Unfallversicherung nach dem ASVG beim Wiederaufleben der Witwenrente vorgesehen.

- 5 -

Die Ausschließungsgründe im ASVG, GSPVG und B-PVG für den Anspruch auf Witwenpension würden insofern einer Neuregelung unterzogen, als jeweils der Altersunterschied zur Dauer der Ehe in Beziehung gesetzt wird, sodaß auch ein größerer Altersunterschied nach der Neufassung durch eine längere Dauer der Ehe gleichsam kompensiert werden kann. Darüber hinaus wurde auch die untere Grenze des Altersunterschiedes, innerhalb derer bei mindestens dreijähriger Ehe noch ein Witwenpensionsanspruch entstehen kann, von bisher 15 auf 20 Jahre erweitert.

Ebenfalls in Verfolgung des Regierungsprogrammes enthält die 25. Novelle zum ASVG die Umwandlung bestimmter bisher in der Pensionsversicherung als neutral geltender Zeiten in Ersatzzeiten, darunter Zeiten des Karenzurlaubes nach dem Mutter-schutzgesetz.

Die Bedeutung der Erhöhung der Witwenpension auf 60 v.H. und der Erhöhung der Richtsätze für die Bezieherinnen von Witwenpensionen kann u.a. auch an dem finanziellen Mehraufwand erkannt werden, den diese Leistungsverbesserungen zur Folge haben. Der Mehraufwand in allen drei Pensionssystemen (ASVG, GSPVG und B-PVG) zusammen wird für das zweite Halbjahr 1971 rund 240 Mill.S und für 1972 rund 520 Mill.S betragen.

Arbeitsmarktpolitik:

Der Erfolg und die Wirksamkeit der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ergriffenen und in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 438/J (Durchführung der Regierungs-erklärung) näher dargestellten Maßnahmen auch für die weibli-che Bevölkerung Österreichs ergeben sich aus den folgenden Zahlen über den gesamten finanziellen Aufwand für arbeitsmarkt-politische Maßnahmen:

	1. Halbjahr	ganzes Jahr
1969	59 Mio. S	94 Mio. S
1970	84 Mio. S	162 Mio. S
1971	170 Mio. S	332 Mio. S
(geschätzter Ge- samtaufwand)		

- 6 -

Der Gesamtaufwand für das Jahr 1971 steht noch nicht fest, ist jedoch auf Grund der bereits eingegangenen Verpflichtungen und der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Wege geleiteten Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel nach Artikel III Abs. 3 des Bundes-Finanzgesetzes 1971 mit großer Wahrscheinlichkeit zu fixieren, da mit einer vollen Ausnützung dieses Betrages zu rechnen ist.

Der Vergleich zwischen 1969 und den übrigen Jahren ist nicht ohne weiteres möglich, weil 1969 auch andere Beträge als solche für Beihilfen in die Zahlen einbezogen sind und in der Zwischenzeit aus budgettechnischen Gründen eine Veränderung der Budgetgliederung eingetreten ist.

Im Rahmen der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durchgeföhrten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bildet die Förderung von Frauen aus der Arbeitskräftereserve im Hinblick auf eine beabsichtigte Aufnahme einer Berufstätigkeit einen besonderen Schwerpunkt. Die Arbeitsmarktverwaltung ist vor allem bemüht, auf dem Gebiet der Arbeitsmarktausbildung durch den gezielten Einsatz von allgemeinen Einführungskursen ohne spezifische berufliche Ausrichtung Frauen, die die Absicht haben, neu in das Berufsleben einzutreten, so vor allem Hausfrauen in der dritten Lebensphase, einen allgemeinen informativen Überblick über die bestehenden Berufs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten und ihnen auf diese Weise den Entschluß zur Arbeitsaufnahme und die Arbeitsaufnahme selbst zu erleichtern.

Kriegsopferversorgung:

Die Bundesregierung hat im November 1970 dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Diese Novelle, die am 11. November 1970 vom Nationalrat beschlossen worden ist (BGBI. Nr. 350/1970), brachte mit Wirkung vom 1. Juli 1971 eine wesentliche Erhöhung der Kriegsopferrenten für jene Witwen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend von den Bezügen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bestreiten müssen. Den Witwen ist seit diesem Zeitpunkt neben der von anderen Einkünften unabhängigen Grundrente ein Einkommen garantiert, dessen

- 7 -

Höhe dem jeweiligen Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage in der Sozialversicherung entspricht. Hierdurch wurde auch die ungleiche Behandlung der Kriegerwitwen gegenüber denjenigen Witwen beseitigt, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben.

Durch eine weitere Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vom 13.Juni 1971, BGBl.Nr. 316, wurden - gleichfalls mit Wirkung vom 1.Juli 1971 - die Witwengrundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz um 3,5 % erhöht. Bei den angeführten Verbesserungen handelt es sich um Maßnahmen der Bundesregierung, die über den Rahmen der Regierungserklärung hinausgehen.

Volksgesundheit:

Die Gesundheitsvorsorge für Frauen erfolgte im Rahmen allgemeiner, die gesamte Bevölkerung erfassender Programme. Erwähnt sei hier die Diabetes-Früherkennungsaktion, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch die kostenlose Beistellung der erforderlichen Teststreifen wesentlich unterstützt wurde.

Die Arbeitstagungen für ärztliche Säuglings- und Kleinkindbetreuung, die vom ho. Bundesministerium veranstaltet wurden, befaßten sich auch mit Problemen der Schwangerenbetreuung, die in Österreich intensiviert werden soll. Die Vorträge dieser Tagungen wurden den maßgeblichen Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt, um über den Kreis der Tagungsteilnehmer hinaus Berücksichtigung zu finden.

Neben den laufenden allgemeinen Hinweisen über Krebskrankungen, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, wurde besonderes Augenmerk auf die Aufklärung über die Krebsfrüherkennung bei Frauen gelegt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstaltete im Jahre 1970 eine Tagung in Salzburg, auf der ausschließlich Probleme der Krebsfrüherkennung bei Frauen besprochen wurden. In diesem Zusammenhang hat das genannte Bundesministerium wiederholt den Anstoß zu

- 8 -

einer weitgehenden Anwendung der zytologischen Untersuchungen insbesondere als Untersuchungsmethode zur Früherkennung des weiblichen Genitalkarzinoms gegeben. Dem Ausbau der Zytologie war auch ein Teil der Diskussionen des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstalteten Symposiums im Herbst 1970 gewidmet.

Eine weitere Tagung über Risikogruppen der Krebserkrankungen wurde im Frühjahr 1971 veranstaltet. Auf Grund der Tagungsergebnisse wird ein Merkblatt über Risikogruppen, darunter auch jene der Frauen, zusammengestellt und der Ärzteschaft übergeben werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat 1970 und 1971 ein Merkblatt, das ausschließlich für Frauen bestimmt ist, herausgegeben. Diese Druckschrift mit dem Titel "Krebs droht, die moderne Frau beugt vor" gibt den Frauen eine Anleitung, wie sie die Krebsfrüherkennung in ihrem eigenen Interesse unterstützen können. Infolge des großen Interesses an diesem Merkblatt mußte eine Auflagenerhöhung vorgenommen werden. Auch jetzt noch wird dieses Informationsblatt ständig bei diesem Bundesministerium angefordert.

3. Bundesministerium für Finanzen:

Als eine Maßnahme im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen, die sich zugunsten der weiblichen Bevölkerung auswirkt, ist die Erhöhung der Geburtenbeihilfe um 300 S ab 1.1. 1971 zu erwähnen.

4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Förderung der hauswirtschaftlichen Beratung:

Diese hilft den Bäuerinnen bei der Umstellung des Haushaltes, um die Anpassung an die sich wandelnden Gegebenheiten im Betrieb, im Haushalt und in der Familie zu finden. Die Bäuerinnen werden durch Versammlungen, Kurse, Vorträge und in Einzelberatungen zum haushälterischen Handeln angeleitet.

Neben den üblichen Beratungsinhalten der hauswirtschaftlichen Beratung wie Ernährung, Vorratswirtschaft, Haushaltstechnik, Kinderpflege sowie Bauen und Wohnen, widmet sich die Beratung

- 9 -

auch den betriebswirtschaftlichen Fragen des Haushaltes sowie Fragen sozialen Inhaltes.

Landjugendarbeit:

Es wurden weitere "Arbeitsaufgabenhefte" herausgegeben. Für die weibliche Bevölkerung von besonderem Interesse sind:

"Ich bitte zu Tisch"

"Ich richte ein Zimmer ein"

Ausbau landwirtschaftlicher Schulen:

- Gewährung eines Bundesbeitrages von 655.000,- S für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen in Oberpullendorf.
- Gewährung eines Bundesbeitrages von 650.000,- S für den Ausbau der landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen Buchhof bei Wolfsberg.

5. Bundesministerium für Verkehr:

Bei der Seniorenaktion der Österreichischen Bundesbahnen, die in der Beantwortung zur Anfrage Nr. 820/J näher erläutert ist, wurde die Altersgrenze für Frauen auf 60 Jahre herabgesetzt. Frauen können damit bereits ab dem 60. Lebensjahr in den Genuß der 50-%igen Fahrpreisermäßigung kommen. Durch diese Maßnahme hat ein nicht unbeträchtlicher Teil der weiblichen Bevölkerung Österreichs eine besondere Berücksichtigung bei einer Förderungsmaßnahme erfahren.

Mit Wirksamkeit vom 5. April 1971 wurde für die Verwaltungsstellen des Bundesministeriums für Verkehr die gleitende Arbeitszeit eingeführt. Nach dieser Regelung können die Bediensteten an jedem Arbeitstag den Zeitpunkt ihres Dienstantrittes zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr selbst wählen. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit wurde dadurch nicht verändert. Diese Maßnahme kommt vor allem den weiblichen Dienstnehmern entgegen.

Klemz